

Rote Karte schon bei bloßem Tatverdacht

Das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg hat in einer Grundsatzentscheidung dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherer dem Vertreter wegen des Verdachts einer Straftat kündigen kann, und zwar ohne vorherige Abmahnung.



weder nicht möglich oder doch nicht zumutbar sein. Die Verdachtskündigung setze daher neben dem Verdacht des Vorliegens eines wichtigen Kündigungsgrundes, sowie dessen fristgerechter Geltendmachung nach der Aufklärung des Sachverhalts eine Anhörung des zu Kündigenden voraus. Ferner sei zu prüfen, ob das verdächtige Verhalten vom Betroffenen abgestellt werden kann und deswegen zunächst abgemahnt werden muss und ob es sich insgesamt als so schwerwiegend erweist, dass eine Fortsetzung der Vertretung nicht mehr zumutbar und interessengerecht sei.

Die Klärung der Fragen, ob eine Abmahnung erforderlich und die Vertragsfortsetzung unzumutbar ist, erfordere eine umfassende Prüfung, bei der alle im Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich vorliegenden Umstände unabhängig von ihrer Kenntnis zu berücksichtigen seien. Dies gelte insbesondere auch für erst

Im Streitfall war gegen einen Vertreter ein Strafbefehl wegen versuchten Betrugs zulasten des Versicherers ergangen. Gegen diesen legte der Vertreter Einspruch ein. Das Verfahren wurde gegen Zahlung von 1.200 Euro gemäß § 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Der Versicherer hatte in dem Verfahren Akteneinsicht beantragt und den Vertretervertrag anschließend fristlos gekündigt. Hiergegen richtete sich die Klage des Vertreters, die in beiden Instanzen erfolglos geblieben ist. Die Zurückweisung der Berufung begründete der 6. Zivilsenat wie folgt.

Bestehe bei der fristlosen Kündigung der hinreichend erhärtete Verdacht, dass der Vertreter einem Kunden zum versuchten Betrug zum Nachteil des Versicherers Beihilfe geleistet hat, so sei der Versicherer zur fristlosen Kündigung berechtigt. Der dringende Verdacht eines wichtigen Grundes rechtfertige allerdings nur dann eine Verdachtskündigung, wenn ihn hinreichend sichere Anhaltspunkte untermauerten. Außerdem müsse der Kündigende alles ihm Mögliche und Zumutbare zur Sachaufklärung unternehmen. Schließlich dürfe ein Abwarten bis zur endgültigen Klärung ent-

Kompakt

- Ein Strafbefehl wegen Beihilfe zum versuchten Versicherungsbetrug rechtfertigt eine Verdachtskündigung ohne Abmahnung.
- Vor der Verdachtskündigung ist der Vertreter anzuhören, sofern dieser es nicht ablehnt, sich zu äußern.
- Die Überlegungsfrist für die Verdachtskündigung beginnt ab sicherer Kenntnis vom Kündigungsgrund.

nachträglich bekannt gewordene Umstände, die den Verdacht erhärten oder abschwächen. Denn der Verdachtskündigung wohne das gesteigerte Risiko inne, dass ein Unschuldiger zu Unrecht mit dem Verlust des Vertragsverhältnisses sanktioniert werde.

Der Verdacht müsse objektiv durch entsprechende Tatsachen begründet sein. Es müssen starke Verdachtsmomente vorliegen, die auf objektiven Tatsachen beruhen und geeignet sind, das für die Fortsetzung erforderliche Vertrauen des Unternehmers zu zerstören. Erforderlich sei daher ein dringender Tatverdacht, das heißt, es müssen Tatsachen vorliegen, die eine große, zumindest überwiegende Wahrscheinlichkeit begründen, dass der Vertreter eine schwere Pflichtverletzung oder Straftat begangen habe.

Einspruch des Beklagten spricht nicht gegen Tatverdacht

Aus der Tatsache, dass ein Strafbefehl gegen den Vertreter wegen einer Beteiligung an einem Versicherungsbetrug zu Lasten des Unternehmers erlassen worden ist, folge in der Regel, dass eine Verdachtskündigung ausgesprochen werden dürfe. Dies gelte aber nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung keinerlei offensichtliche Anhaltspunkte für eine andere Bewertung vorhanden waren, die es erfordern, den Vorgang kritisch und zurückhaltender zu bewerten.

Dass der Vertreter Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt hat, bedeute nicht, dass der dringende Tatverdacht verneint werden müsse. Dies gelte insbesondere, wenn die Angaben der weiteren Angeklagten für eine Tatbeteiligung des Vertreters sprechen. Dass das Verfahren wegen geringer Schuld gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist, habe auf die Wirksamkeit der Verdachtskündigung keinen Einfluss. Die rechtswirksam ausgesprochene Verdachtskündigung stehe nicht unter der auflösenden Bedingung einer Nichtbestätigung des erhobenen Vorwurfs. Außerdem ergebe sich aus der Einstellung nach § 158a StPO nicht die

Unschuld des Vertreters. Der Verdacht einer strafrechtlichen Beteiligung des Vertreters an einer versuchten vorsätzlichen Schädigung des Versicherers wiege so schwer, dass das Vertrauensverhältnis endgültig zerstört werde.

Die Erfüllung der Anhörungspflicht sei zwingende Voraussetzung für eine Verdachtskündigung. Der Vertreter müsse mit dem Vorwurf konkret konfrontiert und es müsse ihm Gelegenheit gegeben werden, sich zum Vorwurf zu äußern und zu verteidigen. Auf diese Weise sei es dem Vertreter zu ermöglichen, die Verdachtsmomente zu entkräften oder zu beseitigen, zumindest aber Entlastungs- oder Rechtfertigungsgründe vorzubringen. Dies könne maßgeblichen Einfluss auf die Beurteilung des Vertrauensverlustes und den Kündigungsentschluss haben. Die Anhörung müsse sich auf einen Sachverhalt beziehen, der so weit konkretisiert ist, dass sich der Vertreter darauf einlassen kann. Dem Vertreter dürften keine wesentlichen Erkenntnisse vorenthalten werden, die der Unternehmer im Anhörungszeitpunkt besitzt. Verletze der Unternehmer seine Anhörungspflicht, kann er sich im Prozess nicht auf den Verdacht berufen, die hierauf gestützte außerordentliche Kündigung sei unwirksam. Auf der anderen Seite reiche es für die Anhörung aus, wenn der Unternehmer den Vertreter dazu befrage, dass gegen ihn wegen Beihilfe zum Versicherungsbetrug Ermittlungen geführt würden. Die Anforderungen an eine Anhörung zur Vorbereitung einer Verdachtskündigung dürften nicht überzogen werden.

Eine Anhörung sei allerdings nicht notwendig, wenn der Vertreter nicht bereit sei, sich auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe einzulassen. Erkläre der Vertreter nur lapidar, dass alles in Ordnung sei, ohne dass weitere konkrete Einlassungen erfolgen, sei offensichtlich, dass ihm nicht daran gelegen sei, sich mit den Vorwürfen auseinanderzusetzen.

Eine Abmahnung vor der außerordentlichen Kündigung sei entbehrlich bei der Beteiligung an Straftaten zum Nach-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

teil des Unternehmers. In diesen Fällen sei ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Kündigungsgrund ausnahmsweise bereits unabänderlich die fristlose Kündigung rechtfertigt.

Zwar müsse die fristlose Kündigung innerhalb einer angemessenen Frist ausgesprochen werden. Auch seien zwei Monate nicht mehr angemessen, um den Sachverhalt aufzuklären. Die Überlegungsfrist beginne aber erst ab sicherer Kenntnis des Kündigungsgrundes. Dabei müsse der Unternehmer einem hinreichend konkreten Verdacht nachgehen. Werde ein Strafbefehl erlassen, sei der Unternehmer nicht verpflichtet, weitergehende Ermittlungen in Form von Zeugenbefragungen durchzuführen.

Dies gelte jedenfalls, wenn angesichts der Ermittlungen, der Zeugenaussagen und der Vernehmungen weiterer Beschuldigter keine weitergehende Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Sodann reiche es, wenn der Unternehmer Einsicht in die Ermittlungsakten nehme. Habe der Unternehmer am 25. Januar Akteneinsicht nehmen können und erkläre er am 7. Februar die fristlose Kündigung, sei die Überlegungsfrist auch dann gewahrt, wenn er bereits im August des Vorjahres von der Polizei über ein Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.